

Anlage

§ 56 a Gewerbeordnung (GewO)

Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

- (1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen.

Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.

- (2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.

Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

- den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
- den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
- den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

- (3) Die nach Abs. 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.

Hinweis

§§ 55 ff. GewO

Änderungen im Bereich des Reisegewerbes

◇ **Abschaffung der Reisegewerbekartenpflicht für Angestellte & Rückführung der vorn genannten Reisegewerbepflicht auf den Prinzipal**

Künftig bedürfen lediglich die selbständigen tätigen Reisegewerbetreibenden einer Reisegewerbekarte; für Angestellte entfällt diese Pflicht.

Aufgrund der Streichung der Wörter „in eigener Person“ in § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist das Tatbestandsmerkmal der persönlichen Ausübung entfallen.

Damit bezieht sich die Reisegewerbekartenpflicht künftig u. a. auch auf juristische Personen.

Mit der Änderung ist insoweit ein Systemwechsel verbunden, als künftig nicht mehr darauf abgestellt wird, wer mit dem Kunden in Kontakt tritt oder treten will, sondern wer Inhaber des Gewerbetriebes ist.

Dies bedeutet, dass juristische Personen, für die bislang die Reisegewerbekartenpflicht nicht bestand, nun eine Reisegewerbekarte beantragen müssen.

Danach ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, seinen Beschäftigten **eine Zweitschrift** oder eine **beglaubigte Kopie** der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen.

◇ **Die 102. Tagung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ (BLA) am 22./ 23. November 2007 in Bonn fasste folgenden Beschluss:**

- Die nach altem Recht einem Beschäftigten erteilte Reisegewerbekarte ruht solange, bis der Beschäftigte selbständig tätig werden will.
In diesem Fall kann er auf die ihm als Beschäftigter erteilte Reisegewerbekarte zurückgreifen.
Ein Widerruf der an Beschäftigte erteilten Reisegewerbekarten erfolgt nicht.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Beschäftigte die ihnen nach altem Recht erteilten Reisegewerbekarten auch als Nachweis im Sinne des neuen § 60 c Abs. 2 GewO verwenden.
- **Juristische Personen**, die nach altem Recht nicht zur Beantragung einer Reisegewerbekarte verpflichtet waren, müssen ihrer neuen Antragspflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO **spätestens bis zum 01. Juli 2008** nachkommen.